

**Antrag an die Jahreshauptversammlung des S.C. Hellas Salzgitter
am 29. Februar 2020
in der Ev. Familien-Bildungsstätte Salzgitter**

Der Vorstand beantragt für den Tagesordnungspunkt

2.11 Beschlussfassung über Satzungsänderungen

die folgenden Satzungsänderungen.

Antragsteller:

Vorstand

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkung
<p>§3 Mitgliedschaft</p> <p>4. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein eigenes Stimmrecht. Dieses kann durch einen Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden. Jugendliche unter 18 Jahren können nicht in den Vorstand nach §8 Ziffer 1a - g gewählt werden.</p>	<p>§3 Mitgliedschaft</p> <p>4. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein eigenes Stimmrecht. Dieses kann durch einen Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden. Jugendliche unter 18 Jahren können nicht in den Vorstand nach §8 Ziffer 1a - f gewählt werden.</p>	<p>Es soll ermöglicht werden, dass unter 18-jährige als Jugendwart gewählt werden können.</p> <p>In der Jugendordnung wird geregelt, dass der Jugendwart mindestens 16 Jahre alt sein muss.</p>
<p>§4 Mitgliedsbeiträge</p> <p>1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird vom Vorstand der jeweiligen wirtschaftlichen Lage entsprechend vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.</p>	<p>§4 Mitgliedsbeiträge</p> <p>1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.</p>	<p>Die Mitgliedsbeiträge sollen in der neuen Beitragsordnung geregelt.</p> <p>Dort ist geregelt, dass die Höhe des Beitrags durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.</p>
<p>§8 Vorstand</p> <p>9. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben und auch andere Ordnungen zur Ergänzung der Satzung zu erlassen.</p>	<p>§8 Vorstand</p> <p>./.</p>	<p>Entfällt und wird in §14 Vereinsordnungen geregelt.</p>

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
<p>§12 Jugendordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Sportjugend des Vereins gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. 2. Ziele, Aufgaben und Verfahrensweisen der Sportjugend sowie ihre Organe richten sich nach der Jugendordnung des übergeordneten Landesverbandes, soweit dies in dieser Satzung nicht anders geregelt ist. 3. Die Jugendversammlung und Sportjugend wählt den Jugendausschuss. Der Jugendausschuss besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - dem Jugendleiter - seinem Stellvertreter - einem Jugendsprecher - und einer Jugendsprecherin. 4. Die Jugendversammlung beauftragt ein Mitglied des Jugendausschusses mit der Führung der Jugendkasse. Die Kassenprüfung erfolgt durch den Kassenprüfer des Vereins. 5. Der Jugendausschuss wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt er im Amt. 	<p>§12 Vereinsjugend</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. 2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. 3. Organe der Vereinsjugend sind: <ul style="list-style-type: none"> a. der Jugendausschuss b. die Jugendversammlung <p>Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.</p> 3. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. 	<p>Aktualisierung und Vereinfachung veralteter Passagen und Verweis auf weiterführende Jugendordnung.</p>

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
<p>§13 Kassenprüfer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die die Aufgabe haben, einmal im Jahr die Kassenführung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Prüfungsbericht zu erstatten. 2. Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist nur einmal zulässig. 	<p>§13 Kassenprüfer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. 2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig. 3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. 4. Das Weitere regelt die Finanzordnung des Vereins. 	<p>Im Falle einer Verhinderung, soll ein Ersatzkassenprüfer bereit stehen.</p> <p>Der Kassenprüfer kann mehrmals wieder gewählt werden.</p> <p>Definition von Umfang der Kassenprüfung und verweis auf weitere Regelung in der Finanzordnung.</p>

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
<p>§14 Vereinsordnungen</p> <p>./.</p>	<p>§14 Vereinsordnungen</p> <p>1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachfolgende Ordnungen zu erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beitragsordnung b) Datenschutzordnung c) Ehrungsordnung d) Finanzordnung e) Wettkampf- und Trainingsordnung f) Geschäftsordnung des Vorstandes <p>2. Die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen, welche durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.</p> <p>3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.</p>	<p>Verweis auf die Ordnungen, welche nicht Bestandteil der Satzung sind und daher nicht im Vereinsregister eingetragen werden müssen.</p>

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
<p>§15 Datenschutz</p> <p>./.</p>	<p>§15 Datenschutz</p> <p>1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p>2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO. 	<p>Neue Regelungen zum Datenschutz.</p>

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	<p>3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p> <p>4. Das Weitere regelt die Datenschutzordnung des Vereins.</p>	
<p>§14 Auflösung des Vereins</p> <p>1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss der Auflösung ist die Anwesenheit von 50% der Mitglieder erforderlich. Das Stimmrecht der Mitglieder unter 14 Jahren kann durch einen Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.</p> <p>2. Zur Beschlussfassung zwecks Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.</p>	<p>§16 Auflösung des Vereins</p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu Beschluss der Auflösung ist die Anwesenheit von 50% der Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung zwecks Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.</p> <p>2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.</p>	<p>Anpassung Einberufung und Liquidatoren.</p> <p>Herausnahme einer bestimmten Organisation und dafür Verwendung zu einem bestimmten Zweck ohne Benennung einer Organisation.</p>

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
<p>3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</p> <p>4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Salzgitter e.V.</p> <p>Lebenshilfe Salzgitter e.V. Kreuzacker 2, 38259 Salzgitter IBAN DE64 2709 2555 0001 1800 01, Volksbank eG</p> <p>die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Schwimmsports in Salzgitter.</p>	
<p>§15 Inkrafttreten</p> <p>Mit der Eintragung dieser am 09. Februar 2019 beschlossenen neuen Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisher geltende Satzung vom 25. März 2017.</p>	<p>§17 Gültigkeit dieser Satzung</p> <p>1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.02.2020 beschlossen.</p> <p>2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.</p>	<p>Genauere Definition zur Gültigkeit der Satzung.</p>